

Satzung

des Landesverbands Rheinland-Pfalz der Deutschen Gesellschaft für Demokratiepädagogik e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Landesverband führt den Namen „Deutsche Gesellschaft für Demokratiepädagogik, Landesverband Rheinland-Pfalz“.
2. Der Landesverband hat seinen Sitz am Wohnsitz des/der jeweiligen Vorsitzenden.
3. Der Landesverband ist eine Regionalorganisation der Deutschen Gesellschaft für Demokratiepädagogik e.V. für das Bundesland Rheinland-Pfalz gemäß §11 der Bundessatzung.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

1. Der Zweck des Vereins besteht darin, die Vereinszwecke der DeGeDe gemäß § 2 der Satzung der Deutschen Gesellschaft für Demokratiepädagogik e.V. im Bundesland Rheinland-Pfalz zu verwirklichen.
2. Die Vereinszwecke sind:
 - a) Förderung von Wissenschaft und Grundlagenforschung
 - b) Förderung der Erziehung, Allgemein- und Berufsbildung
 - c) Förderung der Menschenrechte einschließlich Kinderrechte, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und der Völkerverständigung
3. Zur Erfüllung des Vereinszwecks gehören insbesondere die folgenden Aufgaben
 - a) Der Verein führt im Bildungsbereich wie in den Feldern der Jugendarbeit Fortbildungen, Forschungs- und Entwicklungsvorhaben durch. Zudem fördert und verbreitet die DeGeDe gute Praxis und betreibt Netzwerk- und Öffentlichkeitsarbeit.
 - b) Die DeGeDe arbeitet konzeptionell wie praktisch an der Entwicklung demokratiepädagogischer Organisationsformen und Strukturen in allen Bildungsbereichen.
 - c) Der Verein bietet die Möglichkeit des Austausches, der Information und der Weiterqualifizierung für Praktiker/innen, für Multiplikator/innen und Fortbildner/innen, für Eltern, Wissenschaftler/innen, die sich mit der Demokratiepädagogik analytisch wie anwendungsorientiert auseinandersetzen und für Personen aus Landesinstituten, Verwaltungen sowie Ministerien und Verbänden sowie Stiftungen, Unternehmen und anderen Organisationen, die in der Förderung der Demokratiepädagogik ihre Aufgabe sehen.

- d) Schwerpunkt der Arbeit ist ferner der Transfer von modellhaften Ergebnissen aus Forschungs- und Entwicklungsprojekten sowie von Beispielen guter Praxis in das gesamte Bildungssystem.
- e) Zur Erreichung des Satzungszwecks arbeitet die DeGeDe im nationalen und internationalen Rahmen mit gemeinnützigen Körperschaften oder mit Körperschaften des öffentlichen Rechts zusammen, die ähnliche Ziele verfolgen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Landesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Landesverband ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Insoweit der Landesverband gemäß der Finanzordnung der DeGeDe über eigene Mittel verfügt, dürfen diese nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Landesverbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Inhaber/innen von Ämtern des Landesverbandes sind ehrenamtlich tätig. Der Landesverband kann sich jedoch zur Erfüllung seiner Aufgaben Angestellter und freischaffender Personen, auch anderer Institutionen und Unternehmen, bedienen und deren Leistungen entlohnen.

§ 4 Mitglieder

1. Mitglieder des Landesverbandes sind die Mitglieder der DeGeDe, die ihren Wohnsitz im Bundesland Rheinland-Pfalz haben oder dem Landesverband Rheinland-Pfalz zugeordnet sind.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Landesverbandes teilzunehmen. Sie haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich oder im Falle von juristischen Personen durch eine legitimierte Vertreterin/ einen legitimierten Vertreter ausgeübt werden.

§ 5 Organe des Landesverbandes

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Landesverbandes Rheinland-Pfalz ist seine Mitgliederversammlung. Sie ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Festlegung der generellen Zielsetzungen und Leitlinien des Landesverbandes,
 - b) die Entgegennahme und Beratung des Jahresberichtes,
 - c) die Entlastung des Vorstandes,
 - d) die Wahl und die Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - e) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Landesverbandes.

2. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen nach Einberufung der Mitgliederversammlung beim Vorstand in postalischer oder elektronischer Form schriftlich einzureichen. Später eingereichte Anträge zur Tagesordnung - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der Anwesenden der Behandlung der Anträge zustimmt. Es ist nicht möglich, den Antrag auf Auflösung des Landesverbandes als nachträglich eingereichten Tagesordnungspunkt auf die Tagesordnung zu setzen.
1. Die ordentliche Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Jahr. Die Mitgliederversammlung wird schriftlich mit Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt drei Wochen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn die Mehrheit des Vorstandes dies für erforderlich hält oder wenn die Einberufung von 1/3 der Landesverbandsmitglieder, durch Unterschriften legitimiert, unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich verlangt wird.
3. Die ordentliche wie außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig mit den anwesenden Mitgliedern.
4. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, ersatzweise von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Die Schriftführerin/der Schriftführer wird von der Mitgliederversammlung durch Wahl bestimmt.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand des Landesverbandes Rheinland-Pfalz der DeGeDe besteht aus mindestens fünf Mitgliedern; ihm gehören an:
 - a) die/der Vorsitzende,
 - b) die beiden stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) weitere Beisitzer/innen
2. Dem Vorstand sollen Personen aller Geschlechter in angemessenem Anteil angehören.
3. Zum Vorstandsmitglied kann jedes ordentliche Mitglied gewählt werden. Es wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

5. Die Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder abgewählt werden. Die Abwahl wird rechtskräftig sobald die neuen Vorstandsmitglieder gewählt sind. Der Vorstand kann im Block gewählt werden. Wenn geheime Abstimmung durch eine Person gewünscht wird, hat diese zu erfolgen.
6. Der Vorstand leitet verantwortlich die Arbeit des Landesverbandes. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen und Arbeitsgruppen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
7. In die Zuständigkeit des Vorstands fallen alle Geschäfte, die nach der Satzung nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - a) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) die Sorge für die Finanzen des Landesverbandes Rheinland-Pfalz einschließlich der mindestens jährlichen Berichterstattung gegenüber der Mitgliederversammlung.
8. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Aufwendungen können entschädigt werden.

*Beschlossen von der Gründungsversammlung des Landesverbands am 21. Januar 2016 in Ingelheim von:
Hans Berkessel, Tatjana Haus, Jim Preuß, Hermann Groß, Claudia Thiede, Uli Müller, Birger Hartnuß,
Jürgen Tramm, Robert Reick, Sappho Beck, Josef Blank, Veit Straßner, Clemens Brüchert, Benjamin Speth*